

## Informationen zum Antrag auf Erteilung eines Erbscheins

Bei einem **notariellen Testament** benötigen Sie keinen Erbschein im Regelfall. Dies gilt im Regelfall auch gegenüber Banken, auch wenn diese dies manchmal trotzdem fordern (in einem solchen Fall sprechen Sie den Notar/Notarin Ihres Vertrauens an).

Jedes Testament muss zwingend vom zuständigen Nachlassgericht eröffnet werden.

Wenn **kein notarielles Testament** vorhanden ist, benötigen Sie einen Erbschein. Diesen können Sie beim Notar oder beim Nachlassgericht beantragen.

### Welche Unterlagen müssen Sie vorlegen? Wie gehen Sie vor?

#### I. Ihnen liegt ein Testament oder ein Erbvertrag vor.

Ist ein Testament oder ein Erbvertrag vorhanden, so muss zunächst in einem ersten Schritt die Eröffnung durch das zuständige Nachlassgericht erfolgen.

- Personalausweis oder Reisepass
- Sterbeurkunde des Erblassers/der Erblasserin (Original oder beglaubigte Ablichtung)
- Alle Testamente oder Verfügungen, die erbrechtlich relevante Sachverhalte enthalten, sind im Original vorzulegen bzw. ggf. Angaben über vorhandene Erbverträge
- Angaben über die vollständigen Namen und Anschriften der gesetzlichen Erben

#### II. Sie haben kein Testament o.ä. vorliegen

Ist kein Testament oder Erbvertrag vorhanden, ist gesetzliche Erbfolge eingetreten.

- Personalausweis oder Reisepass
- Sterbeurkunde des Erblassers/der Erblasserin (Original oder beglaubigte Ablichtung)
- Familienstammbuch
- Angaben über die vollständigen Namen und Anschriften aller Miterben

Der Antrag zur Erteilung eines Erbscheines ist grds. gebührenpflichtig und richtet sich nach dem Wert des Nachlasses.

Die Gebühr beträgt 1,0 gem. GnotKG nach dem Wert.  
z.B. bei einem Wert 100.000 EUR 273,00 EUR zzgl. Auslagen u. Umsatzsteuer. Hinzu kommen die Gerichtskosten.